

### Rechtsauskunft

#### Erhebung von Schulgeld bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern

---

#### Sachverhalt:

Diverse Anfragen betreffend Schulgeldpflicht bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern

---

#### Rechtslage:

Gemäss Nr. 1 des Tarifs der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule (sGS 215.15, abgekürzt TSG) haben Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen ein je nach Schultyp festgelegtes Schulgeld zu bezahlen. Der stipendienrechtliche Wohnsitz wird wie folgt bestimmt:

*Normalfall:* Bei Erstausbildungen (Maturität, Diplommittelschulen, i.d.R. auch seminaristische Ausbildungslehrgänge) richtet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz nach dem Wohnsitz der Eltern der Schülerin oder des Schülers. Sofern beide Elternteile ausserkantonalen Wohnsitz haben, ist das volle, wenn nur ein Elternteil ausserkantonalen Wohnsitz hat das halbe Schulgeld geschuldet. Wenn die Eltern einer Schülerin bzw. eines Schülers den Wohnsitz während der Ausbildung verlegen, ist ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Schulgeld in Rechnung zu stellen (für das laufende Semester pro rata temporis). (Bei einer Wohnsitzverlegung während der letzten beiden Ausbildungsjahre bestehen Sondervereinbarungen → Kontakt mit dem Amt für Mittelschulen aufnehmen). Grundsätzlich unerheblich ist, ob die Schülerin bzw. der Schüler einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.<sup>1</sup> Ebenso unerheblich ist die Mündigkeit der Schülerin oder des Schülers oder ob die Eltern noch unterhaltspflichtig sind und tatsächlich noch Unterhaltsbeiträge leisten.

#### Ausnahmen:

1. Wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine erste Berufsausbildung abgeschlossen hat, wird der stipendienrechtliche Wohnsitz wie folgt bestimmt: Der stipendienrechtliche Wohnsitz liegt in dem Kanton, in welchem die Schülerin bzw. der Schüler bei voller Erwerbstätigkeit zwei Jahre Wohnsitz hatte (ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein). Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts. Hat die Schülerin bzw. der Schüler keine zweijährige Berufspraxis, gilt nach wie vor der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern als stipendienrechtlicher Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers. (Bsp. 1: Eine Bewerberin für die Ausbildung am Kindergärtnerinnenseminar hat bereits eine Lehre absolviert. Sofern sie zwei Jahre im Beruf gearbeitet hat, hat sie an ihrem Wohnort stipendienrechtlichen Wohnsitz, ansonsten gilt der Wohnsitz ihrer Eltern als stipendienrechtlicher Wohnsitz. Bsp. 2: Ein Maturand hat drei Jahre gejobbt, ohne eine eigentliche Ausbildung absolviert zu haben. Nun möchte er den Lehramtskurs absolvieren. Da er keinen Berufsabschluss hat, gilt der elterliche Wohnsitz als stipendienrechtlicher Wohnsitz.)
2. Schülerinnen und Schüler mit schweizerischem Bürgerrecht, deren Eltern Wohnsitz im Ausland haben, haben in ihrem Heimatkanton stipendienrechtlichen Wohnsitz.
3. Flüchtlinge und Staatenlose haben in jenem Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz, welchem sie zugewiesen wurden.
4. Für Ausländerinnen und Ausländer gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Gemäss

---

<sup>1</sup> Klassisch: Die Eltern ziehen weg, die (mündige) Schülerin bzw. der (mündige) Schüler wohnt weiterhin im Kanton, um die Ausbildung zu beenden.

Art. 6 des Stipendiengesetzes (sGS 211.5) können sie aber den stipendienrechtlichen Wohnsitz frühestens nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Schweiz (wovon zwei Jahre im Kanton St. Gallen) begründen.

Zu beachten ist in jedem Fall, ob Schulgeldvereinbarungen mit jenem Kanton, in welchem die Schülerin bzw. der Schüler stipendienrechtlichen Wohnsitz hat, von der Schulgeldpflicht entbinden (allerdings kann dieses gemäss Vereinbarung vom entsprechenden Kanton bezogen werden).

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, welche eine ausserkantonale staatliche Mittelschule besuchen wollen, kann der Kanton das Schulgeld nach Art. 84bis des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1, abgekürzt MSG) unter folgenden Voraussetzungen übernehmen: wenn die Schülerin bzw. der Schüler dauerhaften Aufenthalt in einer Randregion des Kantons hat, der Schulweg zur ausserkantonalen Mittelschule wesentlich einfacher ist als derjenige zur nächsten staatlichen Mittelschule, in der Region ein langjähriges allgemeines Bedürfnis für den Besuch der ausserkantonalen Mittelschule besteht, die Schülerin bzw. der Schüler nachweist, dass er die Aufnahmevoraussetzungen der staatlichen Mittelschule erfüllt und der Schülerbestand die zweckmässige Weiterführung bestehender Abteilungen der staatlichen Mittelschule gewährleistet. Trifft dies zu, ist die Regierung ermächtigt, mit dem Standortkanton der ausserkantonalen Mittelschule eine Vereinbarung über das Schulgeld zu treffen (Art. 84ter MSG).

---

### **Rechtsgrundlage:**

Erwähnt

---

### **Verteiler:**

Geht an: Mittelschulen

Kopie an: DRP

ko / 8. Februar 2000, 26. Januar 2011